Positionspapier zur Bundestagswahl

Die Bundestierärztekammer möchte den Parteien zur Bundestagswahl Anregungen für ihr Wahlprogramm geben.

1.Tierarzneimittel/Tiergesundheit/ Tierschutz/Verbraucherschutz

1.1. Schwerpunkt Tierarzneimittel

- a. Die Verschreibungspflicht für Tierarzneimittel, z. B. für Antibiotika, muss in der EU einheitlich gelten. Derzeit werden die Rechtsvorschriften der EU geändert. Dabei ist sicherzustellen, dass verschreibungspflichtige Tierarzneimittel unter Aufsicht des Tierarztes stehen, damit niemand zu Schaden kommt.
- b. Ein Handel mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln im **Internet** muss EU-weit verboten werden. Das Internet ist nicht zu kontrollieren. Jeder kann Antibiotika und gefährliche Fälschungen ohne Rezept bekommen und seine Tieren damit gefährden.
- c. Die zur **Betäubung** von Wirbeltieren erforderlichen Arzneimittel dürfen nur durch Tierärzte angewendet werden, weil eine Betäubung, falsch angewendet, wirkungslos oder tödlich sein kann.

1.2. Schwerpunkt Tiergesundheit und Verbraucherschutz

- a. Tiere mit **Qualzuchtmerkmalen** (§ 11b TierSchG) müssen von Ausstellungen und Prämierungen ausgeschlossen werden. Derzeit bekommen nach Luft schnappende Kreaturen auf dem Siegertreppchen von Zuchtschauen Preise.
- b. Nutztierbestände müssen regelmäßig von einem Tierarzt **betreut** werden. Die tierärztliche Bestandsbetreuung muss in Umfang, Frequenz und Intensität konkret definiert und rechtsverbindlich vorgeschrieben werden. Nur so können Krankheiten vermieden werden. Vorbeugen ist besser als heilen.
- c. Tiergesundheit ist die Grundlage für die Produktion sicherer und gesunder Lebensmittel. Gesündere Haltungsbedingungen kosten Geld. Maßnahmen, die die **Gesundheit** von Nutztierbeständen verbessern, müssen staatlich gefördert werden.
- d. Tiergesundheit muss messbar gemacht werden. Daten zur Tiergesundheit müssen zu einer zentralen **Tiergesundheitsdatenbank** zusammengeführt werden, um ein objektives Bild der Bestandssituation zu zeichnen und Vergleichbarkeit herzustellen.
- e. Die Rolle des Tierarztes im **gesundheit- lichen Verbraucherschutz** muss EU-weit gestärkt werden. Ohne fachkundige Kontrolle mit
 Vollzugskompetenzen von Tierschutz und Lebensmittelgewinnung durch Tierärzte stehen die
 rechtlichen Vorschriften oft nur auf dem Papier.

1.3. Schwerpunkt Tierschutz

- a. Das **Tierschutzgesetz** (TierSchG) muss geändert werden. Die letzte Novellierung erfolgte
 im Zuge der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie. Leider wurde bei dieser Gelegenheit
 versäumt, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Verbesserungen zum Schutz der Tiere in
 den Gesetzestext aufzunehmen. Auch vor dem
 Hintergrund der andauernden gesellschaftlichen
 Debatte über "Tierwohl" besteht dringender
 Nachholbedarf.
- b. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG) muss aktualisiert werden. Seit vielen Jahren werden bestimmte Regelungen unterschiedlich gehandhabt, weil sie interpretierbar sind.
- c. Die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverord- nung** (TierSchNutztV) muss um die noch fehlenden Nutztierarten ergänzt werden. Für einige Tierarten gibt es keine speziellen Vorgaben, z. B. für Rinder
- d. Serienmäßig hergestellte **Haltungseinrichtungen** und Zubehöre müssen geprüft und zertifiziert werden. Dadurch kann tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen von vornherein entgegengewirkt werden.

2. Gebühren

Die Gebührenordnung für Tierärzte ist inhaltlich auf dem Stand des Jahres 1999 und unter vielfachen Gesichtspunkten veraltet. Die Berechnungsgrundlage für die tierärztliche Arbeit in der Praxis muss den Stand des medizinischen und technischen Fortschritts widerspiegeln und inhaltlich und in der Gebührenhöhe aktualisiert werden.

Begründung:

Zu 1.1.a:

Bestimmte Arzneimittel, wie Antibiotika, müssen immer verschreibungspflichtig (rezeptpflichtig) sein. Die tierärztliche Verschreibung muss im Rahmen der EU-Tierarzneimittelnovelle europaweit einheitlich geregelt werden. Auch die Bedingungen für die Verschreibungspflicht müssen entsprechend den Regelungen in Deutschland europaweit verschäft werden. In manchen Ländern besteht zwar eine Verschreibungspflicht, die Tiere müssen aber nicht zuvor vom verschreibenden Tierarzt untersucht werden oder es darf für ein ganzes Jahr verschrieben oder auf eine Verschreibung mehrfach abgegeben werden. Die verschreibende Person muss immer ein



Tierarzt sein und zwar möglichst der Tierarzt, der die Tiere untersucht hat. Nur so sind für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel wie Antibiotika eine Beratung des Tierhalters über die ordnungsgemäße Anwendung und über Risiken (Resistenzbildung) sowie eine Behandlungskontrolle zu gewährleisten.

Die Verschreibungspflicht für Tierarzneimittel muss in der EU einheitlich gelten.

Zu 1.1.b:

Tierarzneimittel werden als verschreibungspflichtig (rezeptpflichtig) eingestuft, wenn sie auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch ein Risiko bergen. Das gilt z. B. für Antibiotika, für Impfstoffe, für starke Schmerzmittel und für Tierarzneimittel, die für die Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren wie Rind und Schwein bestimmt sind. Daher muss ein Tierarzt entscheiden, ob und wie ein solches Arzneimittel verwendet werden soll. Im Internet werden Tierarzneimittel oft auch ohne Vorlage eines Rezeptes versandt. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren. Es hat sich gezeigt, dass die deutschen Behörden keine Handhabe und die Behörden in vielen Mitgliedstaaten kein Interesse daran haben, Verstöße von Internetapotheken gegen das geltende Recht grenzüberschreitend zu verfolgen. Gesetzliche Einschränkungen des Internet- und Versandhandels auf nationaler Ebene stehen somit nur auf dem Papier. Die Verschreibungspflicht wird ad absurdum geführt.

Der Handel mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln im Internet muss EU-weit verboten werden.

Zu 1.1.c:

Erfreulicherweise macht sich die Politik endlich darüber Gedanken, wie man auf betäubungslose Eingriffe an Tieren verzichten kann, die nicht medizinisch begründet sind, sondern die Tiere an ihre Haltungsbedingungen anpassen, z. B. die Enthornung von Kälbern, das Kürzen des Schnabels von Legehennen und die Kastration von Ferkeln. Für eine Übergangszeit mag es angehen, eine Schmerzlinderung vorzunehmen, wie es derzeit schon vielfach praktiziert wird. Einen Fortschritt würde es jedoch nur bedeuten, auf die chirurgischen Eingriffe zu verzichten oder sie wirklich schmerzfrei durchzuführen. Dazu ist eine Betäubung nötig. Alle Überlegungen, eine Betäubung auch bei großen Tierzahlen durch

Laien vorzunehmen, sind eine Irreführung des Verbrauchers, um Geld zu sparen. Unter Zeitdruck im Akkord kann eine Betäubung nicht funktionieren. Weder mit dem Klimakiller Isofluran noch mit der Modedroge Ketamin.

Eine tierschutzgerechte Betäubung kann nur ein Tierarzt vornehmen.

Zu 1.2.a:

Das Ausstellungswesen von Zuchttieren muss reformiert werden. Nur gesunde Zuchttiere sollten ausgestellt und prämiert werden. Leider zeigt sich aber, dass extreme Vertreter von Moderassen wie derzeit die kurznasigen und kurzatmigen Französischen Bulldoggen, Englische Bulldoggen und Möpse, die in den heutigen körperlichen Ausprägungen zu den sogenannten zucht"-Rassen gehören, immer öfter sogar auf dem Siegertreppchen stehen. Es gibt keine gesetzlichen Hindernisse. Das Tierschutzgesetz verbietet im § 11b Qualzuchten. Leider steht das Verbot nur auf dem Papier, solange man für die schnaufenden Kreaturen Käufer findet und mit ihnen auf Zuchtschauen Pokale gewinnen kann. Im Jahre 2012 hat die Bundesregierung bereits ein Ausstellungsverbot für Qualzuchten in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf ist an Detailfragen im parlamentarischen Verfahren gescheitert. Es wird Zeit, dem gesetzlich verankerten Qualzuchtverbot endlich Geltung zu verschaffen.

Tiere mit Qualzuchtmerkmalen (§ 11b TierSchG) müssen von Ausstellungen und Prämierungen ausgeschlossen werden.

Zu 1.2.b:

Eine systematische tierärztliche Betreuung von Rinder-, Schweine- und Geflügelbeständen sollte nicht nur zur Ursachenermittlung in den Betrieben erfolgen, die in der Antibiotika-Datenbank einen überdurchschnittlichen Verbrauch haben, sondern generell verpflichtend zum Einsatz kommen. Es muss vorgeschrieben werden, dass tierärztliche Bestandsbesuche und Tierschutzkontrollen in einer vom Status der Tierhaltung abhängigen Frequenz durchgeführt werden. Schon jetzt ist zu beobachten, dass kranke Tiere zulasten von Tierschutz und Lebensmittelqualität falsch oder gar nicht behandelt werden, nur um die gewünschte Reduzierung der Therapiehäufigkeit zu erreichen. Eine weitere Reduktion des Arzneimitteleinsatzes ist nur durch eine erhebliche Verbesserung der Tiergesundheit möglich. Ohne tierärztliche Beratung kann die Tiergesundheit nicht optimiert werden. Nur so kann künftig erreicht werden, dass seitens der Landwirte häufiger vorbeugende Maßnahmen wie Impfungen und eine Optimierung der Fütterung, der Hygiene und des Managements erkannt und ergriffen werden. Nutztierbestände müssen regelmäßig von einem Tierarzt betreut werden.

Zu 1.2.c:

Es gibt eine erfreuliche gesellschaftliche und politische Bewegung zu mehr Tierschutz in Nutztierbeständen. Tierschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelqualität gehören zusammen und reduzieren den Einsatz von Arzneimitteln. Es wird mit der nötigen Kurzfristigkeit nicht gelingen, die Haltungsbedingungen für alle Tierarten, z. B. für Geflügel oder Rinder, und für alle Nutzungsarten bis ins Detail gesetzlich zu definieren. Gegenwärtig zeigen weder die verwirrenden Tierschutzsiegel noch freiwillige Vereinbarungen der Tierhalterverbände durchschlagenden Erfolg. Hilfreich wäre es als kurzfristig wirksame Maßnahme, freiwillige Initiativen finanziell zu unterstützen und den Erfolg durch die Erhebung einheitlicher, leicht messbarer Tierschutzindikatoren zu kontrollieren. Tierärzte können den Prozess beratend begleiten. Staatlich gefördert werden könnten z. B.

- geringere Besatzdichten
- Impfmaßnahmen
- Einstreu statt Spaltenboden
- Haltung von Zweinutzungsrassen (Huhn)
- Zucht auf Gesundheit und Langlebigkeit

Maßnahmen, die die Gesundheit von Nutztierbeständen verbessern, müssen staatlich gefördert werden.

Zu 1.2.d:

Als Vorrausetzung für mehr Tiergesundheit und Tierschutz in der Tierhaltung müssen diese Bereiche mess- und damit vergleichbar gemacht werden. Dafür ist es erforderlich, in der Nutztierhaltung einen bundesweit einheitlichen Tiergesundheitsindex zu etablieren und in einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank zusammenzufassen. Dazu muss eine fachübergreifende Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die neuen Merkmale mit bereits verfügbaren Daten (Tierzahlen, Tierverluste, Antibiotikaanwendungen) zu verknüpfen. Durch eine solche allgemeine Dokumentation einheitlich erfasster Parameter wird es ermöglicht, Schwachstellen der Tiergesundheit praxisnah in den Beständen zu analysieren, die Tiergesundheit in den Betrieben untereinander zu vergleichen, die Tiergesundheit nachhaltig zu verbessern und den Arzneimitteleinsatz kontinuierlich zu reduzieren. Mit der HI-Tier-Datenbank steht bereits eine geeignete Struktur zur Verfügung, die zur Erweiterung im Sinne einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank genutzt werden

Daten zur Tiergesundheit müssen zu einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank zusammengeführt werden.

Zu 1.2.e:

Die Bereitstellung sicherer Lebensmittel ist eine der bedeutendsten gesellschaftlichen Aufgaben. Dazu reicht es nicht aus, nur auf die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers abzustellen. Die Einhaltung der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ist zu überprüfen und mit Nachdruck einzufordern. Bestrebungen bestimmter EU-Mitgliedsstaaten, diese Kontrollfunktion immer mehr den produzierenden Betrieben selbst zu überlassen, laufen dem

Grundgedanken des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zuwider. Wirtschaftliche Zwänge dürfen nicht die Bedingungen für die Lebensmittelsicherheit diktieren. Auch der berechtigten gesellschaftlichen Forderung nach Gewährleistung des Schutzes der Tiere auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion, insbesondere im Augenblick der Betäubung und Tötung, ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachzukommen. Dabei kann nicht auf tierärztlichen Sachverstand verzichtet werden. Tierärzte begleiten die Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf allen Stufen der Herstellung; sie sind als einziger Berufsstand tatsächlich "vom Stall bis auf den Teller" dabei. Kein anderer Berufsstand ist in der gleichen Weise dazu geeignet, den Produktionsprozess unter beiden Aspekten - Wahrung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Gewährleistung des Tierschutzes - zu überwachen und zu bewerten. Diese zentrale Rolle der Tierärzte in der Lebensmittelüberwachung muss EU-weit anerkannt und die zur Erfüllung der amtlichen Inspektionsaufgaben notwendigen Ressourcen und Vollzugkompetenzen zur Verfügung gestellt werden.

Die Rolle des Tierarztes im gesundheitlichen Verbraucherschutz muss EU-weit gestärkt werden

Zu 1.3.a:

Bereits bei der letzten Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2011 hat die BTK umfassende Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Mindestens folgende Änderungen müssen in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden:

-Verbot des Heiß- und Kaltbrands zur Kennzeichnung von Tieren (Aufnahme des Verbotstatbestands in § 3 und Streichung von § 6 (1) Nr. 1b).

Da seit 1. Juli 2009 die Kennzeichnung von neugeborenen Equiden mittels Transponder durch die EU-Verordnung (EG) 504/2008 vorgeschrieben ist und diese Art der Kennzeichnung auch für ältere Pferde zur Verfügung steht, gibt es keinen Grund mehr für die Kennzeichnung durch Schenkelbrand. Nach der auch mit Schmerzen verbundenen Implantation des Transponders

liegt kein vernünftiger Grund i. S. d. Tierschutzgesetzes für einen weiteren schmerzhaften Eingriff zur Kennzeichnung mehr vor, z. B. durch einen Nummernbrand. Die Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand ist für die betroffenen Tiere aufgrund der damit verbundenen Verbrennung 3. Grades mit erheblichen Schmerzen und Leiden über längere Zeit verbunden. Das Brandzeichen der Pferdezuchtverbände stellt zudem keine individuelle Kennzeichnung zur Identifizierung des Einzeltieres dar, sondern dient insbesondere dem Werbezweck der Zuchtverbände. §3 Nr. 6 TierSchG verbietet, Tiere zur Werbung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

- Streichung der Ausnahmegenehmigung für das Durchführen nicht kurativer Eingriffe an Jungtieren ohne Betäubung (§ 5 (3) Nr. 1–6) und Streichung der Ausnahmen vom Amputationsverbot in § 6 (1) Nr. 3 und § 6 (3). Die Ausnahmeregelungen von der Betäubungspflicht wurden unter der Annahme getroffen, dass das Schmerzempfinden bei Jungtieren weniger ausgeprägt sei. Inzwischen ist wissenschaftlich zweifelsfrei erwiesen, dass dem nicht so ist. Eine Schmerzausschaltung zum Zeitpunkt von mit Schmerzen verbundenen Eingriffen kann die Entstehung von Langzeitschmerzen wirksam verhindern.

Die Ausnahmen vom Amputationsverbot sind aufzuheben, da sie nicht tiergerechte Haltungsformen begünstigen; die Tiere werden durch diese Eingriffe an ihre Haltungsumwelt angepasst. Durch die bisherige Ausnahmeregelung wird die Entwicklung moderner Tierhaltungssysteme behindert. Wesensveränderungen, Verhaltensstörungen und Leiden werden billigend in Kauf genommen. Die Anpassung der Tiere an eine nicht artgerechte Haltung ist zur Routine geworden, die lange Zeit kaum hinterfragt wurde. Das hat sich zum Glück mittlerweile geändert. Haltungs- und Managementbedingungen müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden und nicht umgekehrt. Der Ausstieg aus diesen sogenannten nicht kurativen Eingriffen muss mit angemessenen Übergangsfristen und unter enger wissenschaftlicher Begleitung durch Tierärzte erfolgen.

 Aufnahme einer Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in § 11 (1) Nr. 8 a

Jede andere gewerbsmäßig ausgeübte Tierhaltung unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 TierSchG. Im Erlaubnisverfahren prüft die zuständige Behörde vor Erteilung der Erlaubnis, ob der antragstellende Tierhalter insbesondere hinsichtlich der Haltungseinrichtungen und des Managements alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung dauerhaft sicherzustellen. Dabei sind sowohl die Sachkunde des künftigen Tierhalters als auch die Eignung der Haltungseinrichtungen vor Beginn der Tierhaltung amtlich zu überprüfen. Gerade für die Nutztierhaltung werden jedoch häufig Ställe und andere Haltungseinrichtungen genutzt, teilweise infolge generationenlanger Tradition, die heutigen Ansprüchen an eine tierschutzkonforme Tierhaltung nicht mehr entsprechen. Es ist deshalb im Sinne des Tierschutzes geboten, die Ausnahmeregelung im § 11 TierSchG für die Nutztierhaltung zu streichen. Weiterhin ist es erforderlich, mit dem verpflichtenden Sachkundenachweis auch eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung (insbesondere über Gesetzesänderungen und tier-ethologische Erkenntnisse) einzuführen, wie sie in anderen Berufen bereits eine Selbstverständlichkeit ist. Das sollte auch im Sinne der Landwirtschaft sein, da "schwarze Schafe" auch in diesem Berufsstand unerwünscht sind.

Das Tierschutzgesetz muss geändert werden.

Zu 1.3.b:

Nach der letzten Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahre 2006 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG) nicht aktualisiert. Die AVV ist notwendig, um nähere Einzelheiten zu Paragrafen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung näher zu

bestimmen und festzulegen. Ansonsten entstehen Rechtsunsicherheiten, und es kommt teilweise zu weit differierenden Interpretationen bei der Auslegung neuer Regelungen. Bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes ist die Bundesregierung in der Verantwortung, Hinweise zur Durchführung der geänderten Rechtsetzung zu geben und diese nicht allein den ausführenden Behörden zu überlassen.

Die AVV TierSchG muss aktualisiert und an das geltende Tierschutzgesetz angepasst werden.

Zu 1.3.c:

Die tiergerechte Haltung von Nutztieren ist seit geraumer Zeit Dauerthema in Politik und Medien. Dennoch fehlt es für einen Großteil landwirtschaftlich gehaltener Nutztiere an rechtsverbindlichen Haltungsvorgaben: Es gibt keine Konkretisierung der Anforderungen des § 2 TierSchG für die Haltung von über 6 Monate alten Rindern, Puten, Wassergeflügel, Junghennen und Geflügelelterntiere in der TierSchNutztV. Für die tierschutzfachliche Beurteilung der Haltung von Puten, Moschus- und Pekingenten, Junghennen und Elterntieren sind bundes- oder landesspezifische Empfehlungen oder Leitlinien erarbeitet worden, die die Anforderungen des § 2 TierSchG und der einschlägigen Empfehlungen des Europarates konkretisieren. Die Empfehlungen und Leitlinien sind aber weder für die Tierhalter noch für die Überwachungsbehörden verbindlich. Bereits mit den Tierhaltern abgestimmte Vorgaben, wie die niedersächsischen Empfehlungen zur Moschusenten- oder Pekingentenhaltung sowie für die Junghennen- und Elterntierhaltung oder das bundesweite Eckpunktepapier zur Putenhaltung, stellen eine gute Grundlage für die Ergänzung der TierSchNutztV dar. Für die Haltung von über 6 Monate alten Rindern fehlen selbst derartige Empfehlungen. Auch freiwillige Vereinbarungen mit Tierhalterverbänden gibt es im Rinderbereich bisher nicht. Dies begründet beispielsweise auch die Möglichkeit lebenslanger Anbindehaltungen.

Die TierSchNutztV muss um noch nicht in der Verordnung enthaltene Nutztierarten ergänzt werden.

Zu 1.3.d:

Die tier- bzw. verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren in menschlicher Obhut ist ein Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung (§ 2 TierSchG). Jeder, der ein Tier hält oder betreut, muss diesen Grundsatz erfüllen. Tierhalter, die ein Stallsystem einrichten oder Haltungseinrichtungen und Zubehör erwerben wollen, haben allerdings keinerlei Möglichkeit, festzustellen, ob die angebotenen Systeme die Kriterien für eine tiergerechte

Haltung erfüllen. Wird bei einer späteren Kontrolle das Haltungssystem bemängelt, so sind häufig aufwendige Nachbesserungen notwendig. Während im Nutztierbereich zumindest teilweise gewisse Mindestmaße festgeschrieben sind, an denen sich Halter orientieren können, fehlen entsprechende Maßgaben im Heimtierbereich völlig. Auch die Maßgaben der TierSchNutztV sind hier ungeeignet, erlauben sie doch maximal einen "Meterstabsstierschutz", der dem heutigen Verständnis von Tiergerechtheit bei Weitem nicht genügt. Eine unabhängige technische und tierschutzfachliche Prüfung und entsprechende Zertifizierung von Haltungssystemen, bevor diese in den Verkauf gelangen, schafft Abhilfe und bedeutet einen erheblichen Mehrwert für den Tierschutz.

Serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen und Zubehöre müssen geprüft und zertifiziert werden.

Zu 2:

Dringend notwendig sind eine Anpassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) an den medizinischen und technischen Fortschritt und eine Erhöhung der Transparenz durch eine neue Gliederung der Organsysteme. Dazu hat die Bundestierärztekammer dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits im Jahre 2012 einen vollständigen fachlich ausgearbeiteten Vorschlag vorgelegt. Eine inhaltliche Überarbeitung hat der Verordnungsgeber seit 1999 (!) nicht mehr vorgenommen. Es gab in dieser Zeit lediglich eine bundesweite Gebührenerhöhung von 12 Prozent. Diese glich nicht einmal die Inflationsrate, geschweige denn die explodierenden Energiekosten und die stark erhöhten bürokratischen Belastungen, Personal- und Praxiskosten aus. Eine angemessene Vergütung im Notdienst und bei schwierigen Fällen ist mit der geltenden GOT daher längst nicht mehr abgedeckt. Eine moderne GOT gewährleistet

- ein hohes Qualitätsniveau und wirkt ruinösem
 Preiswettbewerb entgegen,
- flächendeckende Notversorgung auch in ländlichen Gebieten,
- Transparenz und Planungssicherheit für Tierhalter, Tierkrankenversicherungen und im Streitfall,
- -gleichzeitig bietet die GOT einen ausreichenden Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Belange von Tierschutz und Verbraucherschutz und bei staatlich beauftragten Leistungen.

Tierärzte brauchen nach 17 Jahren eine neue Gebührenordnung.

Bundestierärztekammer e. V., Februar 2017